

ANFRAGE Brigitte Rööfli (SP, Illnau-Effretikon), Jeannette Büsser (Grüne, Horgen), Hans Egli (EVP, Steinmaur), Linda Camenisch (FDP, Wallisellen), Michael Bänninger (EVP, Winterthur), Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau) und Nicole Wyss (AL, Zürich)

Betreffend Schweigepflichtentbindung nach dem Tod

Wenn eine Patientin oder ein Patient verstorben ist, möchten Angehörige oft Einsicht in die Patientenakten erhalten. Damit dies möglich ist, müssen die behandelnden Ärztinnen und Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden werden – dafür braucht es eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

Solche Fälle gibt es häufig. Die jüngsten Bundesgerichtsentscheide haben jedoch gezeigt, dass selbst bei klarer Geltendmachung eines vermuteten Behandlungsfehlers mit Hinweis auf die ärztliche Schweigepflicht den Angehörigen jegliche Einsicht verweigert werden kann ohne, dass definiert ist, was überhaupt als „Behandlungsfehler“ gelten kann. Im Kanton Zürich ist es bis heute mit sehr grossem Aufwand möglich, dass Bezugspersonen in einem derartig gelagerten Fall Akteneinsicht erhalten. Voraussetzung ist, dass diese Personen in den medizinischen Unterlagen als nahe Angehörige erfasst wurden und dass ihnen bei Bedarf Auskunft gegeben werden soll. Die aktuelle Entwicklung führt zu fehlender Transparenz, grosser Verunsicherung der Angehörigen und zu der Gefahr und dem Eindruck, dass allenfalls Behandlungsfehler vertuscht werden könnten. Für die Angehörigen bedeutet dies, dass sie bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung ohne ein erstes klärendes Gespräch und ohne Unterlagen gleich ein kompliziertes, kostspieliges juristisches Verfahren in die Wege leiten müssen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist aktuell die Akteneinsicht bei einem Todesfall im Kanton Zürich geregelt, insbesondere im Falle eines vermuteten Behandlungsfehlers oder einer Sorgfaltspflichtverletzung? Welchen Einfluss hat das aktuelle Bundesgerichtsurteil auf die heutige Praxis im Kanton Zürich? Was wird sich allenfalls ändern?
2. Wie sollen Angehörige bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung am besten vorgehen? Gibt es diesbezüglich eine definierte Anlaufstelle im Kanton Zürich, welche Akteneinsicht bekommt? Wenn ja, welche?
3. Was können Patientinnen und Patienten unternehmen, damit sichergestellt ist, dass ihren Angehörigen bzw. ihrer Vertrauenspersonen auch nach einem Todesfall Akteneinsicht gewährt wird?
4. Welchen gesetzlichen Spielraum hat der Kanton Zürich, um das Akteneinsichtsrecht für Angehörige bzw. Vertrauenspersonen zu verbessern?
5. Wie kann der Kanton Zürich Einfluss nehmen (auch national), damit den von Patienten festgelegten Vertrauenspersonen auch über den Tod hinaus die Akteneinsicht (einschliesslich EPD) gewährt wird?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis, wonach behandelnde Ärztinnen und Ärzte selbst in das Verfahren zur Entbindung von der Schweigepflicht einbezogen werden – auch in Fällen, in denen ein Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung vermutet wird?

Brigitte Rösli
Jeannette Büsser
Hans Egli
Linda amenisch
Michael Bänninger
Elisabeth Pflugshaupt
Nicole Wyss